

Verschiedene Anträge

Initiator*innen: KV Bielefeld, KV Düsseldorf, KV Köln, KV Mönchengladbach, KV Münster, KV Rhein-Sieg, KV Siegen-Wittgenstein, Fabian E., (KV Bochum), Marta Ta? (KV Bochum), Petra Balje (KV Bochum), Tim Stenzhorn (KV Dortmund) (dort beschlossen am: 31.03.2026)

Titel: Solidarität mit der Zivilbevölkerung in Westasien

Antragstext

1 1. Die GRÜNE JUGEND NRW setzt sich für eine internationale, queerfeministische
2 und materialistische Politik ein, die Unterdrückung in all ihren Formen
3 bekämpft. Unser Verständnis von Solidarität ist intersektional: Patriarchat,
4 Kapitalismus, Kolonialismus und Rassismus stützen und verstärken sich
5 gegenseitig. Unsere Solidarität ist niemals selektiv, sondern unteilbar auf der
6 Seite der Leidtragenden.

7 2.Die Auffassungen der GRÜNEN JUGEND NRW sind die folgenden:

8 2.1. Der Konflikt zwischen Palästina und Israel ist das Ergebnis einer
9 jahrzehntelangen, traumatischen Geschichte, die muslimische, christliche,
10 jüdische, palästinensische und israelische Menschen durch Gewalt, Vertreibung
11 und tiefgreifendes Leid geprägt hat.

12 2.2. Der Terroranschlag der radikal-islamistischen Hamas am 7. Oktober war ein
13 abscheuliches Verbrechen, das wir aufs Schärfste verurteilen. Es ist der Tag, an
14 dem die meisten jüdischen Menschen seit der Shoah getötet wurden. Der „Kampf“
15 der Hamas ist kein Befreiungskampf, sondern anhaltender Terror und massive
16 Menschenrechtsverletzung. Er muss als das benannt werden, was er ist:
17 systematische Gewalt gegen Unschuldige. Wir verurteilen jede Verletzung der
18 universellen Menschenrechte und damit derartige Angriffe auf Zivilist*innen,

19 darunter fallen die Tötung, die Geiselnahme und die Behandlung der Geiseln durch
20 die Hamas.

21 2.3. Jüdinnen*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von
22 Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an sechs
23 Millionen europäischen Jüdinnen*Juden, prägt bis heute das kollektive Gedächtnis
24 in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis Deutschlands als Täternation
25 verpflichtet uns zur Wahrung der universellen Menschenrechte, die als Lektion
26 aus dem Nationalsozialismus in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
27 niedergeschrieben wurden und durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen.

28 2.4. Der israelische Staat hat wie jeder Staat Souveränität sowie ein
29 Selbstverteidigungs- und Existenzrecht, das immer unter Wahrung des Völkerrechts
30 ausgeübt werden muss. Dabei leiten sich die Souveränität und das
31 Selbstbestimmungsrecht direkt aus dem Völkerrecht ab. Die Anerkennung eines
32 Existenzrechts ist dabei politischer und nicht juristischer Natur. Wir schließen
33 uns den 157 von 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an, die den Staat
34 Israel auf Basis der Grenzziehung vom 4. Juni 1967 anerkennen. Wir bekräftigen,
35 dass Kritik an staatlichem Handeln – auch an der Politik der israelischen
36 Regierung – niemals mit der Infragestellung des Existenzrechts Israels oder mit
37 Abwertung jüdischen Lebens verbunden sein darf. Für uns ist klar: Das
38 Existenzrecht Israels als sicherer Ort für Jüdinnen und Juden ist
39 unverhandelbar. Gleichzeitig erkennen wir an, dass Antisemitismus weltweit
40 zunimmt und gerade auch im Kontext des Nahostkonflikts häufig verstärkt
41 auftritt. Dem stellen wir uns entschieden entgegen. Kritik an israelischer
42 Regierungspolitik darf niemals in antisemitische Narrative, Doppelstandards oder
43 Dämonisierung umschlagen. Unser Ziel ist eine Perspektive, die Sicherheit,
44 Selbstbestimmung und Würde für sowohl Israelis als auch Palästinenser*innen
45 gleichermaßen gewährleistet

46 2.5. Das Selbstverteidigungsrecht ist an das humanitäre Völkerrecht gebunden und
47 darf nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen führen, die Zivilist*innen
48 unverhältnismäßig treffen. Außerdem muss anerkannt werden, dass die Gründung des
49 Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der gewaltsamen Vertreibung
50 und Entrechtung von über 700.000 Palästinenser*innen. Das Leid dieser Menschen
51 und die historische wie aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung
52 müssen auch betrachtet werden und dürfen nicht gegen anderes Leid aufgerechnet
53 oder relativiert werden. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die
54 Anerkennung der Leiden beider Seiten.

55 2.6. Das Massaker der Hamas bleibt verabscheuungswürdig und unentschuldigbar. Das
56 völkerrechtlich legitimierte Selbstverteidigungsrecht darf nicht als Vorwand
57 dienen, um kollektive Bestrafung, ethnische Vertreibung und systematische

58 Vernichtung zu legitimieren. Das anhaltende militärische Vorgehen im besetzten
59 Gazastreifen, die Vertreibung im Westjordanland und die militärische Gewalt
60 gegen Zivilist*innen durch rechtsextremistische Siedler*innen sind schwere
61 Verstöße gegen das Völkerrecht. Wir teilen die Einschätzung zahlreicher
62 Expert*innen, die diese systematische Unterdrückung als Apartheid einstufen.

63 2.7. Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der rechtsextremen
64 Regierung Israels, im Gazastreifen erfüllt zentrale Kriterien des Völkermords
65 gemäß der UN-Konvention: systematische Tötung, massive Vertreibungen, gezielte
66 Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewusste Erzeugung von Hunger und
67 Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer Hilfe. Das ist eine klare
68 Überschreitung des Selbstverteidigungsrechts. Wir verurteilen einen solchen
69 Missbrauch internationalen Rechts zur Legitimierung kollektiver Bestrafung,
70 ethnischer Vertreibung und systematischer Vernichtung, auf das Schärfste. Dieser
71 Missbrauch verletzt die universellen Menschenrechte und zerstört das Vertrauen
72 in jene Rechtsinstitutionen, die den Schutz der Menschenrechte und damit der
73 Zivilbevölkerung erst gewährleisten sollen. Die GRÜNE JUGEND NRW erkennt den
74 Genozid an den Palästinenser*innen als solchen an.

75 2.8. Über die Zukunft des Gazastreifens dürfen allein die Palästinenser*innen
76 entscheiden. Wir treten unmissverständlich für eine palästinensische
77 Souveränität und das volle Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes
78 ein. Den sogenannten „Trump-Plan“ lehnen wir entschieden ab, da er eine echte
79 Eigenstaatlichkeit untergräbt. Ein gerechter Frieden in Westasien ist nur
80 möglich, wenn die souveränen Rechte der Palästinenser*innen geachtet werden.
81 Dazu gehört für uns auch die Umsetzung des völkerrechtlich verbrieften
82 Rückkehrrechts. Die PLO hat bewiesen, dass eine nachhaltige Demokratisierung und
83 Liberalisierung unter ihrer Führung nicht möglich ist. Für eine erfolgreiche
84 Zwei-Staaten-Lösung muss eine neue demokratische Kraft in Palästina etabliert
85 werden, die einen dauerhaften Frieden sowie Freiheit und staatlichen Schutz
86 gegen Terrororganisationen wie der Hamas ermöglichen kann. Ebenso müssen
87 demokratische Grundsätze wie Minderheitenschutz, freie Wahlen, Gewaltenteilung
88 sowie die Achtung der Menschenwürde in Form einer demokratischen Verfassung fest
89 verankert werden.

90 2.9. Die staatlich gedeckte oder geduldete Gewalt durch Siedler*innen stellt
91 einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht dar, dem wir uns entschieden
92 entgegenstellen. Die eskalierende Siedler*innengewalt im besetzten
93 Westjordanland und in Ostjerusalem sind Ausdruck staatlich organisierter
94 Herrschafts- und Vertreibungspolitik. Da bewaffnete Siedler*innen systematisch
95 von Armee und Polizei geschützt, begleitet oder aktiv unterstützt werden und
96 dabei faktische Straffreiheit genießen, handelt es sich um staatlich
97 unterstützte Gewalt. Solchen eklatanten Verstößen gegen internationales Recht

98 treten wir mit aller Schärfe entgegen.

99 2.10. Berichte über die Haftbedingungen palästinensischer Gefangener in
100 israelischen Gefängnissen sowie die wieder eingeführte Todesstrafe, die nur für
101 Palästinenser*innen gilt, sind erschütternd. Diese systematischen
102 Menschenrechtsverletzungen widersprechen grundlegenden Prinzipien von
103 Rechtsstaatlichkeit, Würde und humanitärem Völkerrecht und müssen von der
104 internationalen Gemeinschaft klar benannt und geächtet und beendet werden.

105 2.12. Wir verurteilen jede Verherrlichung von radikalem Islamismus sowie Aufrufe
106 zu Gewalt und die Verbreitung antisemitischer Vorurteile zutiefst. Gleichzeitig
107 beobachten wir in Deutschland eine alarmierende Kriminalisierung
108 palästinasolidarischer Bewegungen. Demonstrationen werden verboten, Menschen aus
109 migrantischen und muslimischen Communitys werden unverhältnismäßig kontrolliert,
110 mit Polizei- und Gewaltmaßnahmen konfrontiert oder zum Teil sogar abgeschoben,
111 weil sie ihre Stimme gegen Gewalt, Postkolonialismus und für ein
112 Selbstbestimmungsrecht erheben. Diese Repression, das politische Schweigen und
113 die pauschale Diffamierung solidarischer Stimmen verschärfen bestehende
114 Machtungleichgewichte massiv und müssen sofort aufhören.

115 2.13. Wir treten entschieden gegen Antisemitismus in jeder Form ein.
116 Antisemitismus ist und bleibt ein tödliches, historisch gewachsenes
117 Unterdrückungssystem, das niemals relativiert werden darf.

118 2.14. Für uns geht Zionismuskritik nicht direkt mit Antisemitismus einher.
119 Zionismus muss differenziert betrachtet werden, da dieser einerseits eine
120 Nationalbewegung war und ist und andererseits einen nationalistischen Teil hat.
121 Eine Nationalbewegung setzt sich für Selbstbestimmung und Souveränität ein,
122 während Nationalismus die Merkmale der eigenen ethnischen Gemeinschaft überhöht
123 und als wertvoller gegenüber anderen Gemeinschaften betrachtet. Wir kritisieren
124 alle Formen von Nationalismus aufs Schärfste und damit auch den Zionismus,
125 welcher über die Nationalbewegung und die damit einhergehende Souveränität
126 Israels hinausgeht. Häufig analysiert Zionismuskritik lediglich postkoloniale
127 Machtverhältnisse, Besatzungspolitik und Unterdrückung, während Antisemitismus
128 sich gegen Jüdinnen*Juden, Menschen, Religion oder Kultur richtet. Diese
129 Unterscheidung ist politisch essenziell, um Unterdrückung konsequent zu
130 bekämpfen und gleichzeitig das jüdische Leben solidarisch zu schützen. Dem legen
131 wir die Antisemitismusdefinition der Jerusalem Convention zugrunde.

132 3. Wir stehen auf der Seite der Leidtragenden in Westasien. Solidarität darf
133 niemals Ausdruck oder Deckmantel für Hass, Gewalt, Antisemitismus, Rassismus
134 und/oder jede andere Form der Diskriminierung sein. Wir stehen für eine
135 solidarische Politik, die marginalisierte Stimmen stärkt und globale

136 Gerechtigkeit sucht, ohne Hierarchien des Leids. Dieser Beschluss markiert den
137 Beginn eines umfassenden Aufarbeitungsprozesses innerhalb der GRÜNEN JUGEND
138 sowie der grünen Partei.

139 **4.** Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand , sich im Rahmen ihrer
140 Möglichkeiten und Kompetenzen im Land NRW, den Kommunen, in der grünen Partei,
141 der Landtagsfraktion der Grünen, in der Öffentlichkeit sowie im Bundesverband
142 der GRÜNEN JUGEND für folgende Forderungen einzusetzen:

143 **4.1.** Den sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand im Gazastreifen sowie den
144 ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe, um die akute Hungersnot und das
145 Sterben der Zivilbevölkerung zu beenden.

146 **4.2.** Die Anerkennung des Genozids an den Palästinenser*innen durch die
147 Bundesregierung sowie die Unterstützung internationaler Rechtsinstitutionen wie
148 des IGH bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen.

149 **4.3.** Für die sofortige Anerkennung von Palästina als Staat.

150 **4.4.** Den sofortigen Stopp aller deutschen Rüstungsexporte nach Israel, solange
151 das Risiko besteht, dass diese Waffen für völkerrechtswidrige Handlungen oder
152 die Aufrechterhaltung der Besatzung genutzt werden.

153 **4.5.** Ein Ende der völkerrechtswidrigen Besatzung und des Siedlungsbaus im
154 Westjordanland sowie in Ostjerusalem einschließlich wirksamer Sanktionen gegen
155 gewalttätige Siedler und deren staatliche Unterstützungsstrukturen.

156 **4.6.** Die uneingeschränkte Achtung des Selbstbestimmungsrechts der
157 Palästinenser*innen und die Ablehnung jeglicher Pläne, die ohne deren Einbindung
158 über ihre Zukunft entscheiden.

159 **4.7.** Den Schutz der Versammlungsfreiheit und die Beendigung der Kriminalisierung
160 palästinasolidarischer Proteste in Deutschland, um den zivilgesellschaftlichen
161 Handlungsraum wieder zu öffnen.

162 **4.8.** Die Freilassung aller willkürlich inhaftierten palästinensischen Gefangenen
163 und eine unabhängige Untersuchung der Berichte über Folter und Misshandlungen in
164 israelischen Haftanstalten.

165 **4.9.** Die Förderung einer differenzierten Bildungs- und Aufklärungsarbeit, die
166 die historischen und aktuellen Kontexte des Zionismus als jüdische

167 Nationalbewegung sowie die Geschichte des Antisemitismus vermittelt. Auf Basis
168 der Jerusalem Declaration muss konsequent über Antisemitismus aufgeklärt und
169 jüdisches Leben geschützt werden, während gleichzeitig der Raum für legitime,
170 nicht-antisemitische Kritik an Nationalismus, Besatzung und postkolonialen
171 Machtverhältnissen gewahrt bleibt.

Begründung

Anmerkung:

Meldet euch gerne bei uns, falls ihr Fragen, Anmerkungen, Erklärungsbedarf habt oder Unterstützung in leichter Sprache benötigt: daniel.cruismann@gj-muenster.de oder philippa@gj-duesseldorf.de

2.1.

Der Konflikt ist deshalb so schmerzhaft, weil zwei nationale Identitäten auf demselben Boden um ihre Existenz ringen. Die Verbindung aus historischen Traumata, wie der Shoah und der Nakba, sowie das tägliche Erleben von Gewalt führen zu einer tiefen gegenseitigen Entfremdung und existenzieller Angst auf beiden Seiten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

2.2.

Die Hamas ist eine islamistische Terrororganisation, deren Gewalt und Brutalität sich gegen grundlegende Prinzipien von Menschlichkeit und Völkerrecht richten und auch das Leid der palästinensischen Bevölkerung verschärfen. Die gezielte Ermordung und Verschleppung von Hunderten Zivilisten sowie der Einsatz massiver Gewalt gegen Unschuldige machen diesen Angriff zu einem Akt des Terrors, der durch kein politisches Ziel völkerrechtlich zu rechtfertigen ist. Da die Taten bewusst darauf ausgelegt waren, maximale zivile Opfer zu fordern und eine ganze Gesellschaft zu traumatisieren, widersprechen sie allen universellen Menschenrechten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

2.3.

Die Shoah markiert als systematischer Völkermord einen beispiellosen Zivilisationsbruch. Dieser bildete die historische Grundlage für das moderne Verständnis der Menschenrechte. Aus der Verantwortung Deutschlands ergibt sich die dauerhafte Verpflichtung, Diskriminierung und Verfolgung entschlossen entgegenzutreten. Die universelle Geltung des Völkerrechts muss weltweit verteidigt werden, um die Würde jedes einzelnen Menschen zu bewahren.

(2) [Holocaust | Themen | bpb.de](#)

2.4.

Die staatliche Souveränität Israels ist eine völkerrechtliche Tatsache, die auf der Drei-Elemente-Lehre sowie der UN-Charta basiert. Diese rechtliche Stellung ist jedoch kein statischer Freibrief, sondern bleibt an klare internationale Bedingungen geknüpft. Das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der UN-Charta steht unter dem Primat des humanitären Völkerrechts. Jede militärische Handlung muss zwingend die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit wahren und den Schutz der Zivilbevölkerung garantieren. Verstöße gegen diese Normen führen unmittelbar zum Verlust der völkerrechtlichen Legitimität. Die internationale Legitimität Israels stützt sich maßgeblich auf den Konsens der Grenzen von 1967. Die Anerkennung durch 157 Staaten verdeutlicht, dass Souveränität nicht in einem territorialen Vakuum existiert. Jede Ausdehnung über diese Linien hinaus ohne bilaterale Vereinbarung wird als völkerrechtswidrige Besatzung eingestuft. Die Einordnung des Existenzrechts als politischer Begriff unterstreicht dessen Funktion als diplomatisches Werkzeug. Letztlich ist die staatliche Verankerung Israels untrennbar mit der Verpflichtung verbunden, eine regelbasierte Weltordnung zu wahren. Ein dauerhafter Frieden lässt sich nur durch die Achtung des Völkerrechts und den Verzicht auf einseitige Gebietsansprüche erreichen.

(3) [Charta der Vereinten Nationen](#)

(4) [Die souveräne Gleichheit der Staaten - ein angefochtenes Grundprinzip des Völkerrechts | Vereinte Nationen | bpb.de](#)

(5) [›Völkerrechtlich gibt es den Begriff »Existenzrecht eines Staates« nicht‹ - SoZ - Sozialistische Zeitung](#)

(6) <https://israeled.org/un-security-council-resolution/>

(7) [Palästina 1947 und Israel 1948–1967\(2\)](#)

2.5.

Das Recht auf Selbstverteidigung ist kein Freibrief. Es steht unter dem Vorbehalt des humanitären Völkerrechts. Maßnahmen, die Zivilist*innen unverhältnismäßig treffen, verletzen das Prinzip der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Unbeteiligten. Militärische Notwendigkeit darf ethische und rechtliche Grundstandards niemals außer Kraft setzen. Ein dauerhafter Frieden erfordert die Auseinandersetzung mit der Nakba von 1948. Die Flucht und Vertreibung von über 700.000 Palästinenser*innen ist eine historische Tatsache, deren Folgen bis in die Gegenwart reichen. Ohne die Anerkennung dieser Entwurzelung und der daraus resultierenden Diskriminierung bleibt die Analyse des Konflikts einseitig und unvollständig. Menschliches Leid ist universell und darf nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die Empathie für eine Seite darf nicht die Blindheit gegenüber dem Schmerz der anderen bedeuten. Eine gerechte Lösung verlangt, die historische und aktuelle Gewaltspirale zu durchbrechen, indem die Traumata beider Völker gesehen und als Ausgangspunkt für einen Dialog gewürdigt werden.

(8) [Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer](#)

[internationaler bewaffneter Konflikte \(Protokoll I\)](#)

(9) [Customary IHL - Rule 14. Proportionality in Attack](#)

2.6.

Die vorliegende Positionierung basiert auf der strikten Unterscheidung zwischen dem legitimen Recht eines Staates auf Selbstverteidigung und den universellen Grenzen des humanitären Völkerrechts. Während das Massaker der Hamas als terroristischer Akt völkerrechtlich und moralisch geächtet ist, entbindet dies die Gegenreaktion nicht von der Einhaltung der Genfer Konventionen. Die Einstufung der Situation als Apartheid oder kollektive Bestrafung ist dabei keine rein politische Rhetorik, sondern das Ergebnis detaillierter juristischer Prüfungen durch internationale Experten und Organisationen. Diese weisen darauf hin, dass die systematische Fragmentierung des palästinensischen Gebiets, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Duldung von Siedlergewalt ein strukturelles Unterdrückungssystem bilden, das dem Völkerrecht widerspricht. Internationale Organisationen stufen die systematische Ungleichbehandlung der Palästinenser*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem als Apartheid ein. Berichte von UN-Gremien, Amnesty International, Human Rights Watch und B'Tselem weisen auf genozidale Merkmale in Gaza und systematische Kriegsverbrechen hin.

(10) [Summary of the Advisory Opinion of 19 July 2024 | INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE](#)

(11) <https://www.amnesty.de/israel-besetzte-palaestinensische-gebiete-apartheid>

(12) <https://www.hrw.org/de/report/2021/04/27/eine-schwelle-ueberschritten/die-israelischen-behoerden-und-die-verbrechen-der>

(13) [A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean Sea: This is apartheid | B'Tselem](#)

(14) <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/10/israel-un-expert-warns-collective-punishment-gazans>

2.7.

B'Tselem, die größte Menschenrechtsorganisation in Israel, spricht in einem Report, der im Juli veröffentlicht worden ist, von „Our Genocide“. In dem Report heißt es, dass sich die Haltung der israelischen Regierung seit dem 07. Oktober gegenüber den Palästinenser*innen fundamental geändert hat und der Genozid im Kontext eines über 75 jahrelangen Besatzungs- und Apartheidsregimes betrachtet werden muss. Ebenso darf die seit Jahren eskalierende Gewalt gegenüber den Palästinenser*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem nicht negiert werden. Nach UN-Schätzungen wurden seit Oktober 2023 zehntausende Menschen getötet und Hunderttausende verletzt. In Gaza herrscht eine akute Hungersnot und das Gesundheitssystem ist kollabiert. Die Blockade humanitärer Hilfe und das fortgesetzte Bombardement

verletzen elementare Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht durch Israel ist zwar völkerrechtlich legitim, die Legitimität der Handlungen, welche die Vernichtung der Hamas zum Ziel haben sollten, wird jedoch nach den Maßstäben des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beurteilt. Jene Verhältnismäßigkeit ist nach Prof. Dr. Kai Ambos, Professor für Straf- und Völkerrecht, und Prof. Dr. Stefanie Bock, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung, längst nicht mehr gegeben. Es besteht daher der Vorwurf, dass Israel Schutzbehauptungen für das Vorgehen in Gaza aufstellt, um unter Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht zu handeln. Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der rechtsextremen Regierung Israels, im Gazastreifen erfüllt nach Einschätzung des IGH, führender Genozidforscher und der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-Konvention: systematische Tötung, massive Vertreibungen, gezielte Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewusste Erzeugung von Hunger und Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer Hilfe. Eine Kommission der UN bestätigt das. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat wiederholt festgestellt, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für die Existenz der palästinensischen Bevölkerung in Gaza besteht und „katastrophale“ Lebensbedingungen herrschen, die durch israelische Handlungen wie kollektive Bestrafung, Vertreibung und gezielte Angriffe auf Zivilist*innen fortlaufend verschlimmert wurden. Die Berichte von der UN-Sonderberichterstatterin Albanese zeigen, dass diese Gräueltaten Teil jahrzehntelanger politischer Vertreibung sind, die sich zu gezielter Eliminierung und existenzieller Vernichtung ausgeweitet haben, unterstützt durch gezielte Zerstörung, wirtschaftliche Blockade und systematisches Aushungern. Untersuchungen von Genozidforscher*innen belegen, dass sowohl Mittel (Waffengewalt, Infrastrukturzerstörung, Aussetzung medizinischer und humanitärer Versorgung) als auch erklärter Vorsatz (zahlreiche öffentliche Stellungnahmen, gezielte Vertreibungspolitik) klar auf das Ziel abzielen, die palästinensische Bevölkerung als Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Expertengremien (u.a. IAGS) und internationale Ermittlungen gelangen zu dem Ergebnis, dass der Völkermordtatbestand in Gaza erfüllt ist und die internationale Gemeinschaft ihrer Pflicht zum Schutz der bedrohten Bevölkerung nachkommen muss.

(15) [July 2025](#)

(16) [Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip \(South Africa v. Israel\)](#)

(17) [A/79/384 General Assembly](#)

(18) [A/HRC/59/23 General Assembly](#)

(19) [A/80/492 Advance unedited version](#)

(20) [IAGS Resolution on the Situation in Gaza Recognising that, since the horrific Hamas-led attack of 7 October 2023, which itself c](#)

(21) [Quick Facts: The Palestinian Nakba \(Catastrophe\) | ALL RESOURCES](#)

(22) [Never again is now | Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz](#)

(23) [Genozid in Gaza?](#)

2.8.

In seinem Kern ist der Trump-Plan kein Plan für Frieden, sondern ein Versuch, die Realität der Besatzung und des Kolonialismus zu festigen und international salonfähig zu machen. Die verabschiedete UN-Resolution 2803 des Security Council von November 2025, stellt keine Legitimation dar, sondern die Internationalisierung und Institutionalisierung kolonialer und repressiver Politik, die den Prinzipien von Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Menschenrechten widerspricht. (8)

(24) [S/RES/2803 \(2025\) Security Council](#)

2.9.

Human Rights Watch beurteilt dieses Vorgehen als gezielte, systematische Vertreibung und sieht deutliche Hinweise auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Gewalt dient nach Einschätzung der UN explizit der Durchsetzung von Landnahme, der Vertreibung palästinensischer Gemeinden und der Ausweitung illegaler Außenposten und Siedlungen, was zu tausendfacher Zerstörung von Häusern, brennenden Dörfern und massiver Entrechtung führt. Die internationale Gemeinschaft, darunter der Internationale Gerichtshof und die UN-Generalversammlung, hat wiederholt klargestellt, dass alle israelischen Siedlungen im besetzten Gebiet, ausdrücklich einschließlich Ostjerusalems, völkerrechtswidrig sind, gegen die Vierte Genfer Konvention verstoßen und als Teil einer rechtswidrigen Besatzung und Annexion beendet sowie vollständig geräumt werden müssen.

(25) ["All My Dreams Have Been Erased": Israel's Forced Displacement of Palestinians in the West Bank | HRW](#)

(26) [\(West Bank: Israel Emptying Refugee Camps a Crime Against Humanity](#)

(27) [\(Northern West Bank Humanitarian Response Update | 21 January - 30 April 2025](#)

(28) ['Iron Wall': How Israel is demographically re-engineering the West Bank - Peace with justice, security and equal rights for Israelis and Palestinians](#)

(29) [Iron Wall or iron fist? Palestinian militancy and Israel's campaign to reshape the northern West Bank - occupied Palestinian territory | ReliefWeb](#)

(30) [Israel must stop killings and home demolitions in occupied West Bank | OHCHR](#)

(31) [Federal Foreign Office on Israel's military operation "Iron Wall"](#)

2.10.

Internationale Organisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch und Medico International dokumentieren überzeugend, dass palästinensische Häftlinge systematischer Misshandlung, Folter und willkürlicher Inhaftierung ausgesetzt sind. Seit Oktober 2023 sollen nach Schätzungen von Menschenrechtsgruppen über 70 Gefangene in israelischem Gewahrsam ums Leben gekommen sein.

(32) [Israel und besetztes palästinensisches Gebiet 2024 | Amnesty International Report 2024/25 | 29.04.2025](#)

(33) [World Report 2025: Israel and Palestine | Human Rights Watch](#)

(34) [UNLAWFULLY DETAINED, TORTURED, AND STARVED:](#)

(35) [Welcome to Hell: The Israeli Prison System as a Network of Torture Camps | B'Tselem](#)
https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202601_living_h-ell_eng.pdf

(36) [Ethnic cleansing concerns in Gaza and West Bank amid intensified violence and forcible transfers by Israel – UN report | OHCHR](#)

2.11.

Die Eskalation des Konflikts hat zu einer erweiterten israelischen Bodenoffensive im Südlibanon geführt. Israel verfolgt dabei das strategische Ziel, dauerhafte militärische Kontrolle über das Gebiet südlich des Litani-Flusses zu erlangen und dieses in eine „permanente Sicherheitslinie“ umzuwandeln. Die israelische Regierung ordnete die Beschleunigung von Hauszerstörungen in Grenzdörfern an und verwies explizit auf militärische Vorgehensweisen, die zuvor im Gazastreifen (z. B. in Beit Hanoun und Rafah) angewendet wurden. Dieser Ansatz, der als „Gaza-Modell“ bezeichnet wird, beinhaltet die weitreichende Zerstörung strategischer und ziviler Infrastruktur, einschließlich aller Brücken über den Litani sowie Schulen und Gesundheitszentren. Human Rights Watch (HRW) warnt, dass die Maßnahmen, zu denen auch umfassende Evakuierungsaufforderungen für südliche Regionen und Vororte Beiruts zählen, Kriegsverbrechen wie Zwangsumsiedlung und mutwillige Zerstörung darstellen könnten. Über eine Million Menschen wurden durch die Kämpfe vertrieben, und israelische Beamte haben angekündigt, dass Hunderttausende schiitischer Anwohner die Rückkehr in ihre Heimat verwehrt bleiben wird, solange die Sicherheit Nordisraels nicht gewährleistet ist.

(37) [Israelische Regierung kündigt verstärkte Gräueltaten im Libanon an | Human Rights Watch](#)

(38) [Südlibanon: Israel weitet Bodenoffensive aus und zerstört Infrastruktur am Litani-Fluss](#)

(39) [Libanon: Wie eine erschöpfte Bevölkerung die Hoffnung verliert - DER SPIEGEL](#)

2.12.

Die Verurteilung von Antisemitismus und religiösem Extremismus ist völkerrechtlich und grundgesetzlich verankert. Gleichzeitig betonen internationale Beobachter, dass die Einschränkung der Versammlungsfreiheit und die pauschale Kriminalisierung von Protesten gegen die Situation in Gaza rechtsstaatliche Prinzipien gefährden. Die Kritik richtet sich gegen eine Praxis, bei der legitime Kritik an staatlichem Handeln oder die Forderung nach Selbstbestimmung mit dem Schüren von Hass gleichgesetzt wird. Dies führt zu einer Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen und untergräbt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die steigende Repression zeigt sich auch in dem CIVICUS-Bericht 2025, der die zivilgesellschaftlichen Handlungsräume als „beschränkt“ und damit auf der 3. von 5 Stufen eingestuft hat. Diese Einschätzung markiert einen starken Rückschritt, noch 2017 wurde der Zustand der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Deutschland als „offen“ (Stufe 1) beschrieben.

(40) [Germany - Civicus Monitor](#)

(41) <https://www.amnesty.de/europa-versammlungsfreiheit-einschraenkungen-pro-palaestinensische-proteste>

(42) <https://www.hrw.org/de/news/2023/12/20/deutschland-versammlungsverbote-und-diskriminierung>

(43) <https://elsc.support/resources/berichte-zur-repressionswelle>

2.13.

Antisemitismus ist keine bloße Form von Vorurteil, sondern eine strukturelle Ideologie, die weltweit zur Entmenschlichung und Vernichtung jüdischen Lebens geführt hat. Die Bekämpfung dieses Systems ist eine völkerrechtliche und moralische Verpflichtung, die keine Relativierung zulässt. Die Einordnung als historisch gewachsenes Unterdrückungssystem stützt sich auf die Erkenntnisse internationaler Institutionen, die Antisemitismus als eine globale Bedrohung für demokratische Grundwerte definieren.

(44) <https://www.annefrank.de/bildung/antisemitismus-debatte-verstehen/>

(45) [Antisemitismus | bpb.de](#)

2.14.

Die Unterscheidung zwischen der Kritik an einer politischen Ideologie (Zionismus) und der Feindschaft gegenüber einer religiösen oder ethnischen Gruppe (Antisemitismus) ist für einen sachlichen Diskurs fundamental. Während der Zionismus historisch als emanzipatorische Nationalbewegung zur

Selbstbestimmung des jüdischen Volkes entstand, unterliegt er wie jede Nationalbewegung einer kritischen Analyse, sobald er in exklusiven Nationalismus umschlägt, der die Rechte anderer Gruppen einschränkt. Die Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (JDA) dient hierbei als entscheidendes Korrektiv zur Identifizierung von Antisemitismus, ohne legitime politische Kritik an staatlichem Handeln oder ideologischen Konzepten zu unterdrücken. Sie stellt klar, dass Kritik an Israel, die sich auf völkerrechtliche Prinzipien oder den Widerstand gegen systematische Ungleichheit stützt, nicht per se antisemitisch ist. Diese Differenzierung ermöglicht es, sowohl gegen die Unterdrückung von Palästinenser*innen einzutreten als auch die Sicherheit und Würde jüdischen Lebens bedingungslos zu verteidigen. Jüdinnen*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an sechs Millionen europäischen Jüdinnen, prägt bis heute das kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen. Daraus ergibt sich ständige und andauernde Aufgabe Antisemitismus zu verurteilen und zu vermeiden. Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass die Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000 Palästinenser*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung sind ebenfalls Teil der Geschichte, die nicht gegeneinander aufgerechnet oder relativiert werden dürfen. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der Leiden beider Seiten, ohne den Zivilisationsbruch der Shoah und das historische Trauma der Jüdinnen*Juden zu relativieren.

(46) [Zur Jerusalem Declaration on Antisemitism \(JDA\): Eine kritische Analyse](#)

(47) <https://jerusalemdeclaration.org/der-text-auf-deutsch/>

(48) <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17887/nationalismus/>

(49) <https://zeitgeschichte-digital.de/doks/frontdoor/index/index/docId/1041>

(50) <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-ist-antisemitismus.html>